

## Übersicht über die vorgesehenen Erlassänderungen

Geltendes Recht	Neu
<p><b>FZG</b></p> <p><i>Ingress</i></p> <p>...gestützt auf die Artikel 34<sup>quater</sup> und 64 der Bundesverfassung,...</p>	<p><b>FZG</b></p> <p><i>Ingress</i></p> <p>...gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 der Bundesverfassung,...</p>
<p><b>FZV</b></p> <p><i>Art. 1 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup>Die Versicherten geben der Vorsorgeeinrichtung beim Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup></i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Versicherten müssen ihrer Vorsorgeeinrichtung vor dem Austritt melden, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung überweisen werden muss.</p> <p><sup>1ter</sup> Sie müssen der neuen Vorsorgeeinrichtung so bald wie möglich melden, bei welcher Vorsorgeeinrichtung sie bisher versichert waren. Unterlassen die Versicherten die Meldung, so muss sich die Vorsorgeeinrichtung auf andere Weise informieren.</p>
<p><i>Keine Regelung</i></p>	<p><i>Art. 3a Vorübergehende Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung</i></p> <p><sup>1</sup> Eine versicherte Person, die aus einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 19a austritt und in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt, die keine Wahl der Anlagestrategie vorsieht, kann verlangen, dass die Austrittsleistung, die aus einer von ihr gewählten Anlagestrategie resultiert, an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen wird. Eine Übertragung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen ist nicht zulässig.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Freizügigkeitseinrichtung muss die Austrittsleistung nach Absatz 1 auf Anweisung der versicherten Person, spätestens aber zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles, an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen.</p> <p><sup>3</sup> Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der neuen Vorsorgeeinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Freizügigkeitseinrichtung;</li> <li>2. das Datum des Freizügigkeitsfalles;</li> </ul> </li> <li>b. der Freizügigkeitseinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. dass es sich um eine Austrittsleistung nach Absatz 1 handelt;</li> <li>2. die neue Vorsorgeeinrichtung;</li> <li>3. das Datum des Freizügigkeitsfalles.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>4</sup> Wechselt die versicherte Person innerhalb von zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles die Freizügigkeitseinrichtung, so muss die bisherige Freizügigkeitseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die neue Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel informieren;</li> <li>b. der neuen Freizügigkeitseinrichtung die Information nach Absatz 3 Buchstabe b weitergeben.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Verlässt die versicherte Person die neue Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles und nimmt sie keine neue Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht, so darf diese Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nur auf eine weitere Freizügigkeitseinrichtung überweisen.</p> <p><sup>6</sup> Muss die neue Vorsorgeeinrichtung Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, bevor sie die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung erhalten hat, so ist ihr diese von der Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.</p>
<p><b>FZG:</b></p> <p><i>Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> zweiter Satz</i></p>	<p><i>Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> zweiter Satz und 2<sup>ter</sup></i></p>

<p>2<sup>bis</sup> ...Die Versicherten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung;</li> <li>b. der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes.</li> </ul>	<p>2<sup>bis</sup> ...Die Versicherten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung melden;</li> <li>b. der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes melden.</li> </ul> <p>2<sup>ter</sup> Unterlassen die Versicherten die Meldung nach Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe b, so muss die Vorsorgeeinrichtung sich auf andere Weise informieren.</p>
<p><b>FZG</b></p> <p><i>Art. 11 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der Versicherten einfordern.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einfordern. Eine Einwilligung der Versicherten ist nicht notwendig.</p>